

(3) Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung der Geld- und Kreditpolitik und für den Erlaß entsprechender gesetzlicher Bestimmungen.

(4) Der Präsident der Staatsbank erläßt die zur Wahrnehmung der Verantwortung der Staatsbank erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

§ 5

(1) Die Staatsbank hat im Rahmen der vom Ministerrat bestätigten Höhe des Bargeldumlaufs das alleinige Recht der Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik. Der Präsident der Staatsbank unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge für die Neuausgabe von Geldzeichen.

(2) Die von der Staatsbank ausgegebenen Geldzeichen sind das gesetzliche Zahlungsmittel in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Präsident der Staatsbank regelt die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen.

(4) Die Staatsbank stellt den Bargeldumsatzplan der Deutschen Demokratischen Republik auf und analysiert in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung.

§ 6

(1) Die Staatsbank führt Konten der anderen Geld- und Kreditinstitute. Ausgehend von der Bilanz des Kreditinstituts

- nimmt die Staatsbank freie Geldmittel der Geld- und Kreditinstitute als Einlagen entgegen
- gewährt sie den Kreditinstituten Refinanzierungskredite.

(2) Über die Anlage freier Mittel und die Gewährung von Refinanzierungskrediten hat die Staatsbank Verträge abzuschließen. Durch differenzierte Vertragsbedingungen und Zinssätze hat sie ihre Vertragspartner zu einer aktiven Kreditpolitik mit hohem volkswirtschaftlichen Nutzen anzuregen.

(3) Die Staatsbank führt Konten des Staatshaushalts und übernimmt auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen Aufgaben der Haushaltsdurchführung. Sie kann weitere Konten staatlicher Organe sowie Konten gesellschaftlicher Organisationen führen.

(4) Die Staatsbank ist berechtigt, für ihre Kontoinhaber die im Bankverkehr üblichen Geschäfte durchzuführen.

§ 7

(1) Auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs und Verrechnungsverkehrs ist die Staatsbank berechtigt,

- Bankenabkommen und -Vereinbarungen mit Banken in anderen Staaten abzuschließen sowie mit solchen Banken und mit internationalen Organisationen des Bankwesens zusammenzuarbeiten
- Konten und Depots bei Banken in anderen Staaten zu unterhalten und alle im zwischenstaatlichen Bankverkehr üblichen Geschäfte einschließlich der Gewährung und der Inanspruchnahme von Krediten durchzuführen

— allein oder gemeinsam mit anderen Banken Beteiligungsverhältnisse einzugehen und andere Formen der Finanzierung anzuwenden.

(2) Die Staatsbank arbeitet die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs einschließlich des Reisezahlungsverkehrs durch die Kreditinstitute aus.

(3) Der Präsident der Staatsbank setzt die Umrechnungssätze fremder Währungen zur Währung der Deutschen Demokratischen Republik fest und veröffentlicht sie.

(4) Die Staatsbank ist berechtigt, Devisen und Sorten sowie Gold und andere Edelmetalle anzukaufen, zu verkaufen und zu verwahren.

(5) Die Staatsbank wirkt an der Analyse der Durchführung der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mit und hat durch ihre Tätigkeit zur Erhöhung der Effektivität der Außenwirtschaftsbeziehungen beizutragen.

§ 8

Der Ministerrat kann der Staatsbank weitere Aufgaben übertragen.

§ 9

(1) Die Staatsbank arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben eng mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Amt für Preise und anderen staatlichen Organen zusammen. Sie unterrichtet die zuständigen staatlichen Organe über Probleme, die sich aus ihrer Tätigkeit, insbesondere aus der Durchführung der Bilanz des Kreditinstituts, ergeben und unterbreitet ihnen entsprechende Vorschläge.

(2) Der Präsident der Staatsbank ist berechtigt, in Vereinbarungen mit den Leitern anderer Kreditinstitute diesen Kreditinstituten die Durchführung von Aufgaben der Staatsbank als Auftragsgeschäft zu übertragen. Die Verantwortung der Staatsbank für die Erfüllung der Aufgaben wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 10

Die Staatsbank gewährleistet die Geheimhaltung der bei ihr geführten Konten sowie der von ihr durchgeführten Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt

Leitung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik

§ U

(1) Die Staatsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen und ist dem Ministerrat für die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bzw. der hierzu vom Präsidenten beauftragte Direktor die Vertretung.

(3) Der Präsident bestimmt die Arbeitsbereiche des Vizepräsidenten und der Direktoren. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Präsident unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur